



## Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Schäftlarn (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende

Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Ebenso werden für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat oder wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr:

Einzelgräber	74,- €
Familiengräber (Doppelgräber)	148,- €
Sondergrabstätten pro m <sup>2</sup>	37,- €
Urnengräber	51,- €
anonymes Urnengrab	57,- €
<i>Ruhegemeinschaft</i>	
Einzelurnengrab	52,- €
Doppelurnengrab	57,- €

- (2) In Fällen, in denen die Ruhezeiten einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, ist für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabgebühr bei der Bestattung zu entrichten. Sie wird unter Zugrundelegung der bei der erneuten Bestattung geltenden Grabgebühr nach Jahren und vollen Monaten berechnet, wobei Teile von Monaten aufzurunden sind.

- (3) Die Grabgebühren für Gräber, die von der Gemeinde aufgrund von Art. 14 Abs. 1 BestG zur Bestattung von Verstorbenen, bei denen Angehörige, Erben oder sonstige Bestattungspflichtige zum Zeitpunkt der Bestattung nicht bekannt sind, bereit gestellt werden, betragen
- a) bei Einzelgräbern die Hälfte
  - b) bei Doppelgräbern ein Viertel

der nach Abs. 1 genannten Gebühren.

- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### **§ 2a Sonderregelung der Grabgebühren für umgewandelte Einzelgräber im gemeindlichen Friedhof in Hohenschäftlarn**

- (1) Für die in Einzelgräber umgewandelten Gräber gilt die in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gebühr. Weicht die Größe dieses Grabes von der Normgröße (1,0 m Breite, 2,0 m Länge) ab, errechnet sich die Grabgebühr nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Grabgebühr nach § 2 Abs. 1} \times \text{Breite in m}}{1,0 \text{ m}}$$

- (2) Zur Breite des Grabes zählt der beiderseits der Umrandung bzw. des Grabhügels liegende Grünstreifen mit einer Breite von 20 cm, max. jedoch die halbe Breite des zwischen den Gräbern liegenden Grünstreifens.

### **§ 3 Bestattungs- und Friedhofsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung des Leichenhauses (pro Tag)	81,00 €
2. Urnenhinterstellung bis zur Beisetzung	65,00 €
4. Benutzung der Kühlvitrine pro Tag	38,00 €

- (2) Für die Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Betreuung der Leichenhalle und des Friedhofes
  - 1.1 Annahme des Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbahrungsraum mit Öffnen und Schließen der Halle, Entgegennahme und / oder Kontrolle der Bestattungs- und Überführungspapiere und deren Weitergabe an die Friedhofsverwaltung **17,08€**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1.2 Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne mit Öffnen und Schließen der Halle sowie Übergabe der Überführungs- und Beerdigungspapiere  | <b>17,08 €</b>  |
| 1.3 Öffnen und Schließen der Trauerhalle zur persönlichen Abschiednahme  | <b>17,08 €</b>  |
| 1.4 Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle einschl. der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör, Entgegennahme von Kränzen und Blumen, Dekoration der Blumen und Kränze am Sarg sowie alle in Zusammenhang mit der Trauerfeier erforderlichen Arbeiten                      | <b>99,66 €</b>  |
| 1.5 Aufbahrung der Urne in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör (mindestens 2 Lorbeerbüschen), Entgegennahme von Kränzen und Blumen, Dekoration der Blumen und Kränze sowie alle in Zusammenhang mit der Trauerfeier erforderlichen Arbeiten | <b>71,18 €</b>  |
| 1.6 Zuschlag für offene Aufbahrung mit Öffnung des Sarges  | <b>35,59 €</b>  |
| 1.7 Reinigung der Leichenhalle im gemeindlichen Friedhof Zell und der zur Trauerfeier benutzten Räume  | <b>28,47 €</b>  |
| 1.8 Reinigung der Leichenhalle des gemeindlichen Friedhofs Hohenschäftlarn und der zur Trauerfeier benutzten Räume   | <b>14,24 €</b>  |
| <b>2. Erdbestattung</b>  |                 |
| 2.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (1,80 m), überschüssigen Aushub abfahren, Durchführen der Beerdigung einschließlich aller Nebenarbeiten   | <b>640,64 €</b> |
| 2.2 Zuschlag oder Abschlag für die Stellung von 2 zusätzlichen Trägern bzw. nur 2 Trägern  | <b>113,89 €</b> |
| 2.3 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis zu 12 Jahren (1,40 m), überschüssigen Aushub abfahren, Durchführen der Beerdigung (Träger etc.) einschließlich aller Nebenarbeiten   | <b>355,91 €</b> |
| 2.4 Zuschlag für Öffnen des Erdgrabes per Hand nach 2.1  | <b>113,89 €</b> |
| 2.5 Zuschlag für Öffnen des Erdgrabes per Hand nach 2.3  | <b>28,47 €</b>  |
| 2.6 Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag   | <b>85,42 €</b>  |
| 2.7 Zuschlag für Tieferlegung (1,80 m bis 2,20 m)  | <b>85,42 €</b>  |
| 2.8 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes  | <b>85,42 €</b>  |
| 2.9 Urnenbeisetzung mit Angehörigen  | <b>113,89 €</b> |
| 2.10 Urnenbeisetzung ohne Angehörige oder im anonymen Grabfeld   | <b>17,08 €</b>  |
| 2.11 Zuschlag Sargübergröße (normale Abmessungen 200 x 70 cm) pro m <sup>3</sup> zusätzlichen Aushubs  | <b>64,06 €</b>  |
| 2.12 Erschwerniszuschlag bei durchgefrorenem Boden, zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde   | <b>71,18 €</b>  |
| <b>3. Exhumierung und Umbettungen</b>  |                 |

3.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab innerhalb der Ruhefrist zuzüglich zu den Ziffern 2.1 - 2.3	<b>327,44 €</b>
3.2	Je weitere Umbettung aus demselben Grab	<b>142,36 €</b>
3.3	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab zuzüglich zu den Ziffern 2.1 - 2.3	<b>128,13 €</b>
3.4	je weitere Umbettung aus dem selben Grab	<b>85,42 €</b>
3.5	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	<b>85,42 €</b>
3.6	Wiederbestattung einer Urne in einem Erdgrab	<b>85,42 €</b>
3.7	je weitere Urne	<b>71,18 €</b>
3.8	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, fachgerechte Entsorgung des Grabmals	<b>99,66 €</b>
3.8.1	Zuschlag bei Erschwernis pro Person und Stunde	<b>71,18 €</b>
3.9	Freilegung und Ausgrabung der Urne, Öffnen der Aschenkapsel, Öffnen und Beisetzung der Asche und Beschließen des Aschensammelgrabes, fachgerechtes Entsorgen der Aschenkapsel und der Urne	<b>113,89 €</b>

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1.	Genehmigung einer Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungszeit (§§ 9, 10 BestV)	<b>25,00 €</b>
2.	Bewilligungsgebühr nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Gemeindееigenen Friedhöfe in Hohenschäftlarn und Zell (Friedhofssatzung) vom 17.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung	<b>40,00 €</b>
3.	Leichenpass	<b>25,00 €</b>
4.	Graburkunde	<b>25,00 €</b>
5.	Genehmigung eines Grabmals	<b>10,00 € bis 150,00 €</b>
6.	Bescheinigung über die Beisetzung von Leichen und Urnen	<b>10,00 €</b>

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen:

- Im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- Im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
- Im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. c mit der Zuteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer,
- Im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. d mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Alte Rechte**

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei dem nächsten Entstehen erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Schäftlarn vom 01.01.2018 einschließlich der Änderungssatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 19.12.2022

gez.

Christian Fürst  
Erster Bürgermeister